

14.08.2013

Kleine Anfrage 1550

des Abgeordneten Frank Herrmann PIRATEN

Nordrhein-Westfalens Beitrag zur Datei „Gewalttäter Sport“

Seit 1994 führt das Bundeskriminalamt auf Grundlage des BKA-Gesetzes die durch Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren eingerichtete Verbunddatei „Gewalttäter Sport“. In dieser Volltext-Datei werden Personen gespeichert, die aufgrund der in der Fußnote [1] aufgeführten Anlässe im Zusammenhang mit sportlichen Ereignissen in Erscheinung getreten sind.

Die Datei soll der Verhinderung von Straftaten, insbesondere im Rahmen von Fußballspielen, durch recherchefähige Erfassung relevanter Anlässe dienen. Zugriff auf diese Verbunddatei haben die Polizeibehörden der Länder, das BKA sowie die Bundespolizei. In der Datei waren am 9. März 2012 Personendaten, Personengebundene Hinweise, Personenbeschreibungen, zusätzliche Personeninformationen, Maßnahmedaten, Fallgrunddaten und zum Teil auch Lichtbilder von 13.032 Personen erfasst, gegen die im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen ermittelt wurde (siehe Drucksache 17/9003 des Deutschen Bundestages).

Da für die Eintragung das Tatortprinzip gilt und nur die Behörde, die Daten zu einer Person eingegeben hat, befugt ist, diese zu ändern, zu berichtigen oder zu löschen, haben die Länder und deren Polizeibehörden einen sehr großen Einfluss auf die Datei. Zudem sind sehr viele Fußballvereine in NRW beheimatet und es kann vermutet werden, dass ein großer Anteil der Daten von NRW-Polizeibehörden in die Datei eingetragen werden.

Aus diesem Grund frage ich die Landesregierung:

1. Wie viele Fußballanhänger aus NRW sind gegenwärtig in der Verbunddatei „Gewalttäter Sport“ gespeichert? (Bitte nach Vereinsanhängerschaft aufschlüsseln)
2. Wie viele Fußballfans wurden jeweils zu den in Fußnote [1] angegebenen Anlässen von NRW-Behörden in die Datei "Gewalttäter Sport" eingetragen? (Bitte mit Zahlenangaben und Fälle aufschlüsseln nach eingeleiteten oder abgeschlossenen Ermittlungsverfahren sowie rechtskräftigen Verurteilungen)

Datum des Originals: 13.08.2013/Ausgegeben: 14.08.2013

3. In welcher Art und Weise erfolgen Zugriffe auf die Datei während der laufenden Polizeieinsätze bei Spielbegegnungen? (Bitte aufschlüsseln nach durchschnittlicher Anzahl der Zugriffsberechtigten, und ob der Zugriff mit mobilen oder stationären Endgeräten erfolgt)
4. Wie häufig werden Daten aus der Verbunddatei in andere landeseigene Datenbanken übernommen? (Bitte die Datenbanken benennen und Rechtsgrundlagen für einzelne Bearbeitungsschritte aufzeigen, z.B. Entnahme, Zweckbindung, Löschung usw.)
5. Wie stellt die eintragende Behörde, der nach §12 Absatz 2 BKAG die datenschutzrechtliche Verantwortung im polizeilichen Informationssystem obliegt, die Aktualität der Daten sicher? (Bitte Rechtsgrundlagen nach Anlass, siehe Fußnote [1], aufschlüsseln)

[1] eingeleitete und abgeschlossene Ermittlungsverfahren sowie rechtskräftige Verurteilungen in folgenden Fällen: Straftaten unter Anwendung von Gewalt gegen Leib und Leben oder fremde Sachen mit der Folge eines nicht unerheblichen Schadens; Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 des Strafgesetzbuchs – StGB); Gefährliche Eingriffe in den Verkehr (§§ 315 ff. StGB); Störung öffentlicher Betriebe (§ 316b StGB); Nötigung (§ 240 StGB); Verstöße gegen das Waffengesetz; Verstöße gegen das Sprengstoffgesetz; Landfriedensbruch (§§ 125, 125a, 126 Absatz 1 Nummer 1 StGB); Hausfriedensbruch (§§ 123, 124 StGB); Gefangenenbefreiung (§ 120 StGB); Raub- oder Diebstahlsdelikte (§§ 242 ff., 249 ff. StGB); Missbrauch von Notrufeinrichtungen (§ 145 StGB); Handlungen nach § 27 Absatz 2 des Versammlungsgesetzes; Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86a StGB); Volksverhetzung (§ 130 StGB); Beleidigung (§ 185 StGB). Personalienfeststellungen, Platzverweise und Ingewahrsamnahmen zur Verhinderung anlassbezogener Straftaten, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Betroffenen anlassbezogene Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen werden. Sicherstellungen bzw. Beschlagnahmen von Waffen oder anderen gefährlichen Gegenständen (soweit die Erfassung in der Datei nicht schon wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz erfolgte), wenn Tatsachen die Annahmrechtfertigen, dass die Betroffenen sie bei der Begehung anlassbezogener Straftaten verwenden wollen. Übermittlung von Daten aus vergleichbaren Dateien des Auslands, sofern diese für einen konkreten Anlass (Sportveranstaltungen in der Bundesrepublik Deutschland) übermittelt werden.

Frank Herrmann